

schüsse, über die von den Gruben zu entrichtenden Abgaben und über die von dem Bergmeister Fischer angeordnete Anlegung der Erzbaue beim Himmelsfürst, endlich berühren sie

- a) den Mißbrauch, nach welchem verschiedene Bergbeamte auf Rechnung der Gewerkschaften sich Bediente aus dem Bergvolk hielten, und führen einen Fall an, wonach ein dergleichen Bergarbeiter für wenige Stunden Bergarbeit das volle Schichtlohn bekomme;
- b) die kostspielige und luxuriöse Herstellung und Einrichtung der bei den Gruben nöthigen Tagegebäude, und
- c) die große Zahl und Kostspieligkeit des freiberger Bergmusikcorps.

Die Staatsregierung hat über alle diese Punkte in der oben angezogenen Mittheilung Auskunft ertheilt, und diese geht im Wesentlichen dahin:

ad I. 1.

Nach der bestehenden Verfassung (vergl. Köhler's Anleitung zum Bergrecht Seite 376) erhalte jeder erkrankte Bergarbeiter 4 Wochen lang sein Lohn als Krankenlohn von der Grube, dann aber als Gnabengeld aus der Knappschaftscasse.

Diejenigen aber, welche bei der Bergarbeit selbst Schaden nähmen, würden auf Kosten der Grube geheilt und bezögen auch während der Cur ihr Lohn fort. Uebrigens wären dem Finanzministerio Fälle, wo die Bergbehörden, oder die Grubenvorsteher, oder die Aerzte von der sorgfältigen Erfüllung ihrer Pflichten in obiger Hinsicht abgewichen wären, nicht bekannt worden.

ad 2.

widerlege sich diese Bemerkung schon dadurch, daß die Beamten ihre Gehalte u. nicht aus den Gruben, in deren Lohne die Arbeiter stehen, sondern aus Staatscassen bezögen. Sollten aber die Beschwerdeführer die Löhne der allerdings aus den Grubencassen bezahlten Grubenvorsteher zu hoch finden, so sei nur im Allgemeinen zu bemerken, daß bei Regulirung dieser Löhne, wenn man gewissenhafte Verwalter und zuverlässige Aufseher haben wolle, der Sparsamkeit angemessene Grenzen zu stecken seien.

ad 3.

Insoweit die ökonomischen Umstände der betreffenden Gruben und die Rücksicht auf anderwärts etwa vorhandene arbeitslose Mannschaft es gestatte, bestehe, wie die Beschwerdeführer auch selbst an einer Stelle anerkennen, behufs der Gewährung einigen Nebenverdienstes die Einrichtung mit den ledigen Schichten und der Weilarbeit, eine Einrichtung, welche aber allerdings nicht jedem Arbeiter und zu jeder Zeit zu Gute komme.

Die eben bezeichneten Rücksichten, die für die Güte und Preiswürdigkeit der verlangten Arbeit erforderliche Innehaltung eines dem dazu nöthigen Kraftverbrauche entsprechenden Maßes der Arbeit, die unerlässliche Beaufsichtigung der Arbeiter hinsichtlich der Zeit und des Orts ihrer Beschäftigung und die hieraus hervorgehende Nothwendigkeit, die Vertheilung der Arbeit dem Aufsichtspersonale allein zu überlassen; endlich der fortwährende Conflict zwischen dem Verlangen der vorhandenen Arbeiter nach mehrerm Verdienste und dem Andrängen der jungen Mannschaften, deren Annahme auch, um für die leichteren Arbeiten geringlöhnige Leute zu haben, nicht allzusehr beschränkt werden könne, alle diese Umstände dürften aber zu einer Aenderung hierunter im Sinne der Beschwerdeführer sehr schwer gelangen lassen.

ad 4.

ließen die angedeuteten Verhältnisse und andere polizeiliche und Disciplinarrücksichten es auch im Allgemeinen nicht statthaft erscheinen, daß die Bergarbeiter sich vor Ablauf der Schichtzeit eigenmächtig von der Arbeit entfernen, und wie hieraus die Bestrafung dieses Ungebühnisses, wo dergleichen vorkomme, sich von selbst rechtfertige; wodurch aber nicht ausgeschlossen sei, daß in einzelnen Fällen auf Ansuchen ein früheres Ausfahren vom Steiger gestattet werde.

ad 5.

sei zwar bisher ein Mißtrauen der Mannschaft gegen die in ihrem Namen an der Knappschaftscassenverwaltung Theil nehmenden Knappschaftsältesten nicht bekannt geworden, auch nicht begründet, daher auch zur Zeit eine Concurrnz der Arbeiter selbst noch nicht stattgefunden habe; indessen scheine gegen Gewährung dieses Antrags kein Bedenken obzuwalten, und werde derselbe bei der bereits früher angeordneten Revision des freiberger Knappschafts-Regulativs mit in Erwägung zu ziehen sein.

ad 6.

Diese Klage könne nur, wenn specielle Fälle namhaft gemacht würden, beurtheilt werden; in solchen Fällen bliebe aber den Betroffenen jederzeit unbenommen, ihre Gegenvorstellungen bei der höhern Behörde vorzubringen.

Daß aber eine solche strafweise Ablegung den Verlust der zur Knappschaftscasse geleisteten Einzahlungen und des Anspruchs auf dereinstige Unterstützung aus dieser Casse nach sich ziehe, werde keiner weiteren Motivirung bedürfen.

ad 7.

Wo es irgend thunlich, werde beim Grubenbau jede Arbeit verdingt, d. h. in Accord gegeben. Die Gedingpreise bestimme nach vorgängiger Prüfung der einschlagenden Umstände der betreffende Revieregeschworne und zwar in der Art, daß der Gedingarbeiter bei gewöhnlicher Thätigkeit in der Schichtzeit das normale Schichtlohn verdienen könne. Dabei bestehe die Einrichtung, daß der Arbeiter, der sich durch zu niedrige, oder der Grubenvorsteher, der die Grubencasse durch zu hohe Geldsätze gravirt glaube, sich deshalb in Zeiten beschweren könne, worauf, wenn keine Abänderung erfolge, mittelst Anlegung eines andern Arbeiters durch die That nachzuweisen sei, ob der Gedingpreis richtig regulirt gewesen sei oder nicht. Uebrigens sei bisher das Gedinge so gestellt worden, daß ein Mann bei besonderm Fleiße und Geschicklichkeit im Gedinge wöchentlich, d. i. in der Zeit von 6 Schichten, die Bezahlung von 9 Schichten, also 3 Schichten (21 Neugroschen) oder 50 % Ueberverdienst erreichen könne.

ad 8.

beruhe das Anführen in Wahrheit; daß aber die Verpflichtung zum Tragen dieser Kleidung den Gegenstand einer nur irgend allgemeinen Klage abgeben sollte, sei dem Finanzministerio neu, da im Gegentheil bisher die besondere Tracht der Bergarbeiter immer unter die Vorrechte dieses Standes gerechnet und vorkommenden Falls die Verfassung einzelner dazu gehörigen Stücke als eine zweckmäßige und eindringliche Ehrenstrafe angewendet worden sei.

Die eigentliche Grubenkleidung sei auf unbehinderten Gebrauch der Glieder und thunlichsten Schutz vor Verletzungen berechnet, und werde auch aus Gründen der Disciplin nicht abzuschaffen sein; die Beibehaltung der